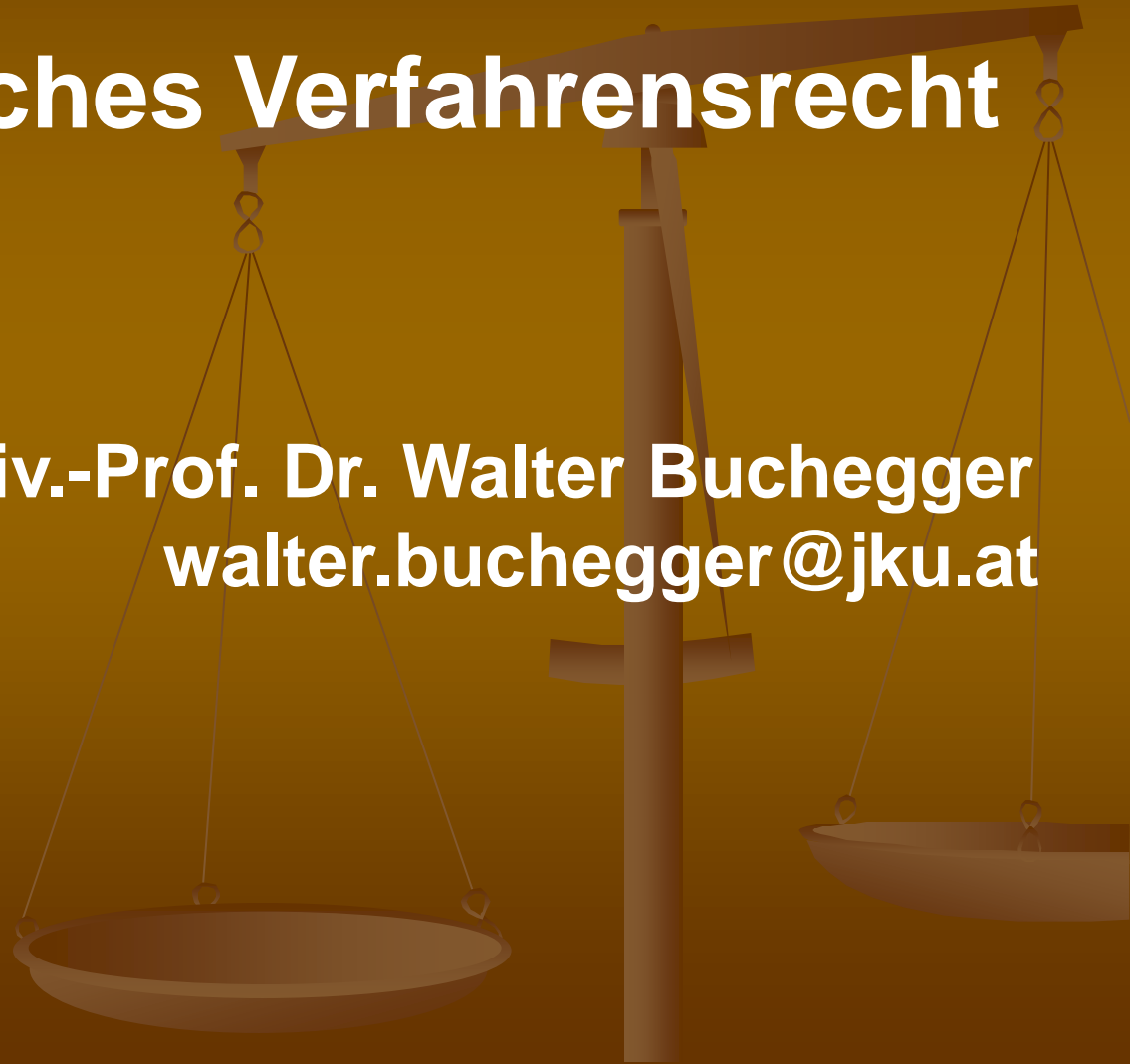


Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

Vertiefung

Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger
walter.buchegger@jku.at



Amtshaftungsverfahren (AHG)

Haftung (§ 1 AHG) 1

- Rechtsträger haften physischen oder juristischen Personen (des Privatrechts) nach bürgerlichem Recht für Vermögensschäden
 - die als ihre Organe handelnde Personen in Vollziehung der Gesetze
 - durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben
- Der Schaden ist in Geld zu ersetzen.
- Das Organ haftet dem Geschädigten nicht, ihnen kommt im Verfahren ggf. die Stellung eines Nebenintervenienten zu.

Haftung (§ 1 AHG) 2

- Mit dem Rechtsträger haftet zur ungeteilten Hand auch
 - derjenige, als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonst wie bestellt worden ist (§ 1 Abs 3 AHG)
- Hat dieser Rechtsträger Zahlungen geleistet, so hat er gegen den Rechtsträger iSd § 1 Abs 1 AHG einen Regressanspruch
 - Gleiches gilt bei Leistung durch den Rechtsträger iSd § 1 Abs 1 AHG gegenüber dem Rechtsträger iSd § 1 Abs 3 AHG

Rechtsträger (§ 1 AHG)

- Bund
- Land
- Gemeinde
- Träger der Sozialversicherung
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts

Organe (§ 1 Abs 2 AHG)

- Physische Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleich ob sie
 - dauernd oder vorübergehend oder für einen einzelnen Fall bestellt sind
 - gewählte, ernannte oder sonst wie bestellte Organe sind
 - in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsverhältnis zum Rechtsträger stehen

Ausschluss des Ersatzanspruchs (§ 2 AHG) 1

- wenn der Geschädigte den Schaden durch ein Rechtsmittel oder durch eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht und Revision beim VwGH hätte abwenden können (§ 2 Abs 2 AHG)
(Subsidiarität der Amtshaftung)
Beachte auch: § 528b ZPO, 80a AußStrG
 - Rettungspflicht des Geschädigten: Schadensabwendung durch Rechtsmittel; Versäumen des Rechtsmittels oder Nichterheben der Beschwerde führen zum Haftungsausschluss
 - offenbar aussichtsloses Rechtsmittel muss nicht eingebracht werden

Ausschluss des Ersatzanspruchs (§ 2 AHG) 2

- aus Erkenntnissen des OGH, des VfGH oder des VwGH
→ Erkenntnisse dieser Gerichte unterliegen keiner Nachprüfung durch ein untergeordnetes Gericht im Rahmen eines Schadenersatzprozesses nach dem AHG
- wenn Verjährung eingetreten ist (§ 6 AHG)

Verjährung (§ 6 AHG)

- **Relative Verjährung**

Ersatzansprüche verjähren binnen drei Jahren nach Ablauf des Tags, an dem Kenntnis des Schadens eintrat, keinesfalls aber vor einem Jahr ab Rechtskraft der rechtsverletzenden Entscheidung

- **Absolute Verjährung binnen 10 Jahren ab Schadensentstehung**

→ wenn der Schaden dem Geschädigten nicht bekannt geworden oder

→ aus einer gerichtlich strafbaren, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung entstanden ist, die nur vorsätzlich begangen werden kann

Hemmung der Verjährung (§ 6 AHG)

- Verjährung wird gehemmt durch
 - die schriftliche Aufforderung des Geschädigten an den Rechtsträger zur Forderungsanerkennung für die Dauer von 3 Monaten
 - wird die Aufforderung beantwortet, so dauert die Hemmung bis zur Zustellung der Antwort an den Geschädigten

Reziprozitätsprinzip (§ 7 AHG)

- **Verordnungsermächtigung**

Können österreichische Staatsbürger in einem anderen Land keine Ansprüche in einem dem AHG-Verfahren vergleichbaren Verfahren stellen, so kann die Bundesregierung mit Verordnung festlegen, dass den Staatsangehörigen des betreffenden Staats keine Ansprüche aus dem AHG zustehen.

Aufforderungsverfahren (§ 8 AHG) 1

- **Fakultatives Aufforderungsverfahren**
 - Geschädigter soll den Rechtsträger schriftlich auffordern, binnen drei Monaten eine Erklärung abzugeben, ob er den Ersatzanspruch anerkennt, oder zum Teil oder ganz ablehnt (§ 8 Abs 1 S 1 AHG).
 - Das für Amtshaftungsklagen zuständige Gericht kann dem Geschädigten für das Aufforderungsverfahren auf dessen Antrag im Weg der Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt begeben (§ 8 Abs 1 S 2 AHG).

Aufforderungsverfahren (§ 8 AHG) 2

- **Hat der Geschädigte**
 - die Aufforderung unterlassen,
 - den Rechtsträger nicht hinreichend deutlich aufgefordert, eine Erklärung abzugeben,
 - vor Ablauf der Dreimonatsfrist des Aufforderungsverfahrens Klage erhoben,
 - den Anspruch erst im Lauf des Rechtsstreits geltend gemacht
- so steht dem Rechtsträger, wenn er den Ersatzanspruch anerkennt oder erfüllt, für die Dauer von drei Monaten ab Geltendmachung, längstens aber bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung Kostenersatz nach § 45 ZPO zu.

Zuständigkeit (§ 9 AHG) 1

- **Zuständigkeit allgemein (§ 9 Abs 1 AHG)**

sachlich: Landesgericht

örtlich: LG, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde

(dispositiv ausschließlicher Gerichtsstand)

funktionell: Einzelrichterbesetzung

- **allgemeine Zuständigkeit für Regressverfahren des Rechtsträgers gegen das Organ (§ 9 Abs 3 AHG)**

→ es gelten die Bestimmungen des ASGG

Zuständigkeit (§ 9 AHG) 2

- **Zuständigkeit für Regressverfahren des Rechtsträgers gegen das Organ (§ 9 Abs 4 AHG)**
 - entsteht der Ersatzanspruch aus
 - einer Verfügung des Präsidenten eines LG oder eines OLG
 - einem kollegialen Beschluss eines dieser Gerichtshöfe
 - so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung vom übergeordneten Gericht zu bestimmen **(notwendige Delegation)**

Unzulässigkeit des Rechtswegs (§ 9 Abs 5 AHG)

- **Für Klagen des Geschädigten gegen das Organ ist der ordentliche Rechtsweg unzulässig.**

Verfahrensbestimmungen 1

- **Streitverkündung (§ 10 AHG)**

Der beklagte Rechtsträger hat den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO):

- den Rechtsträgern, die er nach § 1 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 AHG für regresspflichtig erachtet
- den Organen, die er nach § 3 AHG für regresspflichtig erachtet
 - Wem der Streit verkündet wurde, der kann dem Verfahren als Nebenintervenient (§ 17 ZPO) beitreten. Interventionswirkung!
 - Unterlassen der Streitverkündung beraubt das Organ nicht der Einwendungen nach § 5 AHG!

Verfahrensbestimmungen 2

- **Verfahrensunterbrechung (§§ 11, 12 AHG)**
 - obligatorisch zum Einholen eines Erkenntnisses des VwGH oder des VfGH durch das Gericht
 - zur Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erlassenen Bescheids
 - fakultativ bis zum Straferkenntnis des VfGH (Art 142, 143 B-VG), wenn beklagter Rechtsträger Bund oder Land ist
 - bei Anklage gegen ein oberstes Bundes- oder Landesorgan
 - fakultativ bis zur Entscheidung in einem Disziplinarverfahren, wenn diese den Ausgang des Rechtsstreits beeinflussen wird

Verfahrensbestimmungen 3

- **Bindungswirkung (§§ 11, 12 AHG)**
 - Gericht ist an ein eingeholtes Erkenntnis des VwGH oder VfGH gebunden (§ 11 Abs 1 AHG)
 - Bindung an Straferkenntnisse des VfGH besteht nur in dem Umfang wie an Urteile eines Strafgerichts zur Schuldfrage (§ 12 Abs 2 AHG):
 - keine Bindung im engeren Sinn, sondern nur Präjudizialitätswirkung der materiellen Rechtskraft bei Parteienidentität in beiden Verfahren

Verfahrensbestimmungen 4

- **Lockerung des Amtsgeheimnisses (§ 13 AHG)**

Organ, Zeugen und Sachverständige sind nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet

- **Ausschluss der Öffentlichkeit**

wenn Tatsachen zu erörtern und zu beweisen sind, die unter das Amtsgeheimnis fallen

- **Geheimhaltung**

bei Erörterung von Amtsgeheimnissen sind alle Beteiligten mit Beschluss zur Geheimhaltung zu verpflichten (Strafsanktion: § 301 StGB)

Regressanspruch

- Anspruch des Rechtsträgers, der Ersatz geleistet hat, gegen das schuldhaft handelnde Organ (§ 3 Abs 1 AHG) bzw gegen den mithaftenden anderen Rechtsträger (§ 1 Abs 3 AHG)
- Bei Entscheidungen und Verfügungen eines Kollegialorgans haften die Mitglieder, die für die Entscheidung oder Verfügung gestimmt haben.
 - Die Haftung entfällt bei unrichtiger oder unvollständiger Sachverhaltsdarstellung durch den Berichterstatter, es sei denn die Stimmführer ließen die pflichtgemäße Sorgfalt grobfahrlässig außer acht (§ 3 Abs 3 AHG).

Verjährung des Regressanspruchs (§ 6 Abs 2 AHG)

- **Verjährung** tritt ein binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tags
 - an dem der Rechtsträger dem Geschädigten gegenüber den Ersatzanspruch anerkannt hat oder
 - der rechtskräftigen Verurteilung des Rechtsträgers zum Schadenersatz

Ausschluss des Regressanspruchs (§ 4 AHG)

Der Regressanspruch ist ausgeschlossen

- wenn die Handlung auf Weisung eines Vorgesetzten erfolgte, außer
 - dieser war ein offenbar unzuständiger Vorgesetzter
 - oder
 - die Befolgung der Weisung verstieß gegen strafgesetzliche Vorschriften

Regressverfahren 1

- **Zuständigkeit**
 - allgemein nach ASGG (§ 9 Abs 3 AHG)
 - in den Fällen des § 9 Abs 4 AHG hingegen der nach notwendiger Delegation bestimmte Gerichtshof
- Es gilt das ASGG.

Regressverfahren 2

- **Einwendungsrecht (§ 5 AHG)**

Organ kann dem Rechtsträger alle Einwendungen entgegensetzen,

→ die der Rechtsträger im Amtshaftungsprozess nicht ausgeführt hat

und sich dadurch vom Regress in dem Maß befreien, als diese Einwendungen,

→ wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre,

→ eine andere Entscheidung im Verfahren gegen den Rechtsträger herbei geführt haben würden

Richterliches Mäßigungsrecht

- Beruht die Schädigung des Rechtsträgers auf grober Fahrlässigkeit des Organs,
 - so kann das Gericht bereits den Ersatzanspruch aus Billigkeitsgründen mäßigen
 - Bei der Ausübung des Mäßigungsrechts ist § 2 Abs 2 DHG sinngemäß anzuwenden.

Organhaftpflichtverfahren (OrgHG)

Gegenstand (§ 1 Abs 1 OrgHG)

- Organe der Rechtsträger haften diesen nach bürgerlichem Recht für Vermögensschäden
 - die sie diesem als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze
 - durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben
- Der Schaden ist in Geld zu ersetzen

Rechtsträger (§ 1 Abs 1 OrgHG)

- Bund
- Land
- Gemeindeverband
- Gemeinde
- Träger der Sozialversicherung
- sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts

Organe (§ 1 Abs 2 OrgHG)

- Physische Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze handeln, gleich ob sie
 - dauernd oder vorübergehend oder für einen einzelnen Fall bestellt sind
 - gewählte, ernannte oder sonst wie bestellte Organe sind
 - in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsverhältnis zum Rechtsträger stehen

Ausschluss des Schadenersatzanspruchs (§ 2 OrgHG) 1

- wenn der Rechtsträger den Schaden durch ein Rechtsmittel, durch eine Beschwerde an den VfGH oder den VwGH oder durch sonst eine gesetzlich begründete Maßnahme hätte abwenden können
- wenn die Handlung auf einer entschuldbaren Fehlleistung (*culpa levissima*) beruht

Ausschluss des Schadenersatzanspruchs (§ 2 OrgHG) 2

- wenn die Handlung auf Weisung eines Vorgesetzten erfolgte, außer
 - dieser war ein unzuständiger Vorgesetzter oder
 - die Befolgung der Weisung verstieß gegen strafgesetzliche Vorschriften
- aus Erkenntnissen des OGH, des VfGH oder des VwGH (Richter dieser Gerichte unterliegen nicht dem OrgHG)
- wenn Verjährung eingetreten ist

Verjährung (§ 5 OrgHG)

- **Relative Verjährung**
Ersatzansprüche verjähren binnen drei Jahren ab Kenntnis des Schadens (nicht auch des Schädigers), keinesfalls aber vor einem Jahr ab Rechtskraft der rechtsverletzenden Entscheidung
- **Absolute Verjährung binnen 10 Jahren ab Schadensentstehung**
 - wenn der Schaden dem Rechtsträger nicht bekannt geworden oder
 - aus einer gerichtlich strafbaren, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung entstanden ist, die nur vorsätzlich begangen werden kann

Aufrechnungserklärung (§ 6 OrgHG)

- Rechtsträger kann seine Ersatzansprüche gegen Geldansprüche des Organs gegen den Rechtsträger aufrechnen
 - Zustellung der schriftlichen **Aufrechnungserklärung** an das Organ
 - Die Aufrechnungserklärung hat eine Belehrung an das Organ über sein Recht zum Widerspruch zu enthalten
 - Organ kann binnen zwei Wochen ab Zustellung **Widerspruch** gegen die Aufrechnung erheben
 - Aufrechnung hat dann zu unterbleiben

Verfahren (§§ 7 ff OrgHG) 1

- **Obligatorisches Aufforderungsverfahren**

Rechtsträger muss das Organ zunächst schriftlich zur Anerkennung des Anspruchs auffordern

- Aufrechnungserklärung kann damit gekoppelt werden
- Aufforderungsverfahren hemmt nicht die Verjährung des Anspruchs, hat auch keine Auswirkung auf den Beginn der Verjährungsfrist
- Durchführung des Aufforderungsverfahrens ist Prozessvoraussetzung für die Organhaftpflichtklage (Unterbleiben führte zur Zurückweisung)

Verfahren (§§ 7 ff OrgHG) 2

- **Zuständigkeit**

§ 8 Abs 1 OrgHG verweist auf das ASGG:

Sachlich und örtlich zuständig sind die Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte,
in Wien das ASG Wien

§ 8 Abs 2 OrgHG: notwendige Delegation bei Ersatzansprüchen aus Verfügungen eines LG-Präsidenten, eines OLG-Präsidenten oder aus kollegialen Beschlüssen dieser Gerichte

- Es gilt das **ASGG**.

Verfahren (§§ 7 ff OrgHG) 3

- **Verfahrensbestimmungen**
 - Dem AHG nachgebildet sind
 - Vorschriften über Unterbrechung des Verfahrens (§§ 9, 10 OrgHG)
 - Vorschriften über die Lockerung der Verschwiegenheitspflicht (§ 11 OrgHG)
 - Öffentlichkeit ist auf Parteienantrag auszuschließen, wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch das Amtsgeheimnis geschützt sind (§ 11 Abs 2 OrgHG, § 172 ZPO)

Verfahren (§§ 7 ff OrgHG) 4

- **Verfahrensbestimmungen**

- Liegt dem Ersatzanspruch eine Rechtsverletzung zugrunde, die bereits Gegenstand einer Anklage iSd Art 142, 143 B-VG ist, so hat das Gericht das Verfahren zu unterbrechen und das Erkenntnis des VfGH abzuwarten
- Gericht ist an das Erkenntnis des VfGH (Art 142, 143 B-VG) gebunden, wenn die Parteien des OrgHG-Verfahrens dieselben sind wie die vor dem VfGH (Gleiches gilt für Strafurteile)

Richterliches Mäßigungs- und Erlassrecht (§ 3 OrgHG) 1

- Beruht die Schädigung des Rechtsträgers auf einem Versehen des Organs, so kann das Gericht den Ersatzanspruch aus Billigkeitsgründen mäßigen
- Beruht die Schädigung auf einem minderen Grad des Versehens (leichte Fahrlässigkeit), so kann das Gericht den Ersatz gänzlich erlassen
 - Bei der Ausübung des Mäßigungs- und Erlassrechts ist § 2 Abs 2 DHG anzuwenden.